

# KONZERNBERICHTERSTATTUNG NACH AKTUELLEM RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

## Gesetzliche Grundlagen und praktische Vorgehensweise

**Die Vorschriften über Konzernrechnungslegung sind im Rechnungslegungsrecht der Schweiz, welches am 1. Januar 2013 in Kraft trat, auf einem einfachen Stand gehalten. Der Gesetzgeber blieb mit seinen Vorschriften hinter dem Stand, welcher heute schon mehrheitlich als «Best Practice» gilt.**

### 1. EINLEITUNG

Das revidierte Rechnungslegungsrecht trat per 1. Januar 2013 in Kraft. Die Bestimmungen sind für Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2015 und für Konzerne ab dem Geschäftsjahr 2016 anzuwenden.

Das Gesetz regelt die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung.

Im ersten bis vierten Abschnitt des 32. Titel des *Obligationenrechts* (OR), (Art. 957 ff. OR), sind die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung, die Gliederungs-, Buchführungs- und Bewertungsvorschriften sowie der Umfang der Berichterstattung für Einzelunternehmen festgelegt. Im fünften Abschnitt (Art. 963 ff. OR) finden sich die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung.

Das Rechnungslegungsrecht ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet. Es differenziert nach Unternehmensgrösse, also nach der wirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmen. Dabei umfasst der Begriff «Unternehmen» Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen des Zivilgesetzbuchs (Vereine und Stiftungen) sowie auch solche des OR (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften). Nach Ansicht des Verfassers dürften auch einfache Gesellschaften (Art. 530 ff. OR) unter den Begriff «Unternehmen» fallen. Für die Gesellschaft ist eine ordnungsmässige Buchführung und Rechnungslegung Voraussetzung für die Ergebnisermittlung und -verteilung sowie auch die Basis für die Ermittlung des

zu verteilenden Nettovermögens bei der Auflösung der einfachen Gesellschaft.

Das bisherige Recht zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. aOR) sowie die Bestimmungen zur Konzernrechnung im Aktienrecht (Art. 663 e bis 663 h aOR) wurden durch das revidierte Rechnungslegungsrecht abgelöst.

Nachstehende Ausführungen beziehen sich auf folgende Punkte: 2. Gesetzliche Vorschriften für Konzerne; 3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; 4. Anforderungen aus Sicht der Praxis; 5. Fazit.

### 2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR KONZERNE

Die Vorschriften zur Konzernrechnung finden sich in Art. 963 ff. OR. Danach müssen Unternehmen, welche konsolidierungspflichtig sind, erstmals für das Geschäftsjahr beginnend ab dem 1. Januar 2016 einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des aktuellen Rechnungslegungsrechts vorlegen (Art. 2 Abs. 3 Übergangsbestimmungen OR). Eine vorzeitige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts ist möglich. Bei vorzeitiger Anwendung müssen sämtliche Vorschriften des Rechnungslegungsrechts angewendet werden.

Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ist im Rechnungslegungsrecht rechtsformunabhängig geregelt. Das heisst, die Vorschriften gelten sowohl für Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch für Stiftungen, welche der Revisionspflicht unterliegen, und für im Handelsregister eingetragene Vereine.

Nach dem revidierten Rechnungslegungsrecht müssen rechnungslegungspflichtige Unternehmen, welche eine oder mehrere rechnungspflichtige Unternehmen kontrollieren (in der Folge als Konzernobergesellschaft bezeichnet), im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen und durch die zuständigen Organe genehmigen lassen.

Dies ist nach Art. 963 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 OR gegeben, wenn die Konzernobergesellschaft



ANDREA ZANETTI,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
CEO, ZANETTI &  
PARTNERS AG, ZÜRICH,  
A.ZANETTI@  
ZANETTIPARTNERS.CH

→ a) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt oder; → b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen bzw. abzuberufen oder → c) aufgrund Statuten, Stiftungsurkunde, Vertrag oder vergleichbaren Instrumenten einen beherrschenden Einfluss auf das kontrollierte Unternehmen ausüben kann.

Der Kreis der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen (Konsolidierungskreis) muss also sämtliche Unternehmen, auch solche mit abweichender Tätigkeit, umfassen, auf welche die Konzernobergesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Im Gegensatz zu den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, wonach die Konsolidierungspflicht die *tatsächliche* Ausübung der Beherrschung (Leitungsprinzip) voraussetzte, schreibt das aktuelle Rechnungslegungsrecht vor, dass nur schon die *Möglichkeit* der Ausübung der Beherrschung (Kontrollprinzip), unabhängig ob diese tatsächlich ausgeübt wird, ausreicht, damit eine Konzernrechnung erstellt werden muss. Dies stellt sicher eine sinnvolle Anpassung dar, da der Nachweis, ob die Beherrschung auch tatsächlich ausgeübt wird, in der Praxis u. U. schwierig sein dürfte und das «Kontrollprinzip» auch internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Die Gründe für eine Befreiung der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses sind in Art. 963a Abs. 1 OR geregelt und umfassen im Einzelnen:

a) *Grössenkriterien* (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR): Werden in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der Grössenkriterien (Bilanzsumme CHF 20 Mio.; Umsatzerlöse CHF 40 Mio.; mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) nicht erreicht, entfällt die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung.

Die Grössenkriterien sind auf konsolidierter Ebene, d. h. nach Elimination der konzerninternen Beziehungen, zu beurteilen (vgl. dazu Ausführungen in der Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, Seite 1724). Dies bedeutet, dass in kritischen Fällen für die Beurteilung, ob ein Konzernabschluss erstellt werden muss, vorgängig eine konsolidierte Rechnung zu erstellen ist. Erst nach Vorliegen einer solchen – wenn auch nicht vollständigen – Rechnung kann festgestellt werden, ob die gesetzlichen Grössenkriterien überschritten werden. Diese richten sich nach Art. 727 OR.

Die Grössenkriterien können nicht ausschlaggebend sein, ob ein Konzernabschluss für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Verfügung gestellt werden muss. Deshalb sollten die zuständigen Mitglieder der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane ihrer Pflicht folgen und einen Konzernabschluss auch beim Nichterreichen der Grössenkriterien verlangen.

b) *Einbezug der Konzernobergesellschaft in einen anderen Konzern* (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 2 OR): Wird die Jahresrechnung der Kon-

zernobergesellschaft in einen anderen Konzernabschluss einbezogen, der nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und auch ordentlich geprüft wird, so muss die Konzernobergesellschaft ihrerseits keinen konsolidierten Abschluss vorlegen.

Hier stellt sich die Frage, welche ausländischen Vorschriften als «gleichwertig» zu den schweizerischen gelten. Dies muss in erster Linie durch die zuständigen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Konzernobergesellschaft geklärt und durch deren Prüfer beurteilt werden.

Der Gesetzgeber hat mit den Vorschriften zur Konzernrechnungslegung die Messlatte nicht sonderlich hoch angesetzt. Deshalb dürfte in der Praxis davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen, in welchen Konzernabschlüsse nach ausländischen Vorschriften erstellt werden, diese als «gleichwertig» zu beurteilen sind. Insbesondere dürften Konzernabschlüsse, welche die Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie, Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 erfüllen, als befreiend gelten.

Ferner sind Konzernabschlüsse, welche nach einem vom Bundesrat anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wurden, befreiend. Gemäss der *Verordnung über die anerkannten Rechnungslegungsstandards (VASR)*, gültig seit 1. Januar

2013, gelten folgende Standards als befreiend: Swiss GAAP FER; IFRS; IFRS for SME's; US GAAP; IPSAS; Rechnungslegungsvorschriften der Finma.

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für das öffentliche Gemeinwesen wurde in der VASR nicht aufgelistet. Solche konsolidierten Abschlüsse dürften daher nicht befreiend sein. Das heisst, im Falle, in welchem eine öffentlich rechtliche Körperschaft eine Konzernobergesellschaft hält, muss diese, auch wenn sie ggf. im Konsolidierungskreis der haltenden Organisation einbezogen ist, einen Teilkonzernabschluss erstellen.

Zu beachten ist, dass auch die Sprache und Währung der «Gleichwertigkeit» entsprechen müssen (vgl. dazu Ausführungen in der Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, Seite 1724). Wird also ein Konzernabschluss in russischer oder chinesischer Sprache abgefasst bzw. in kyrillischer Schriftweise dargestellt, gelten solche Abschlüsse nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht als befreiend.

Bezüglich Währung muss der Konzernabschluss in einer für die Geschäftstätigkeit des Konzerns relevanten Währung dargestellt sein (Art. 957a Abs. 4 OR sowie Art. 958 d OR). Dagegen dürfte die zusätzliche Angabe in Landeswäh-

#### Abbildung: KONZERNBERICHTERSTATTUNG – VORZUSEHENDE SCHRITTE

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss die Ausgestaltung der finanziellen Konzernberichterstattung im Sinne von Art. 963 b Abs. 3 OR, festlegen. Im Einzelnen sind dies:

- Festlegen, ob die Konzernberichterstattung nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erfolgen hat.
- Definition der gewünschten Berichterstattung für die Ist-Werte:  
Welche Auswertungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, weitere Zusatzinformationen usw.) werden in welcher Periode (monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich) gefordert.  
(Der Autor hat im *Der Schweizerische Treuhänder*, Ausgabe 2012/5, IT-gestützte Konzernfinanzberichterstattung, ein Musterbeispiel von geforderten Auswertungen wiedergegeben.)
- Definition der gewünschten Planungsunterlagen: Dies stellt zwar nicht explizit eine Anforderung des Gesetzgebers dar. In der Praxis werden aber Planrechnungen (Vorschau, Budget, Mehrjahresplanung usw.) auch auf konsolidierter Ebene verlangt. Dabei ist es sinnvoll, die Strukturen der rechtlichen Berichterstattung mit denjenigen der Managementberichterstattung zu harmonisieren.
- Gestaltung des Formularsets für die Datenerhebung bei den Einzelgesellschaften. Dabei ist wichtig, dass das Formularset vollständig ist, d. h., dass alle Informationen, welche ausweispflichtig sind, auch bei den Einzelgesellschaften abgefragt werden.

- Erlass von einheitlichen Buchführungs- und Bewertungsrichtlinien (dies empfiehlt sich auch bei einer «Buchwertkonsolidierung», um eine konzerneinheitliche Buchführung und Bewertung zu erreichen und die Veränderungen im Bereich der stillen Reserven/Lasten feststellen zu können).
- Festlegen der Umrechnungsmethode von Einzelabschlüssen in fremder Währung in die Konzernwährung (in der Praxis wird sehr häufig die modifizierte Stichtagskursmethode angewendet).
- Definition der Buchungsalgorithmen für die zu buchenden Geschäftsvorfälle im Konzernabschluss (Konsolidierungsmassnahmen wie Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Beteiligungsertragseliminierung usw.). Um dem Gebot der Stetigkeit gerecht zu werden, müssen gleiche Sachverhalte im Konzernabschluss auch gleich gebucht werden.
- Festlegung der Konsolidierungskreise (welche Gesellschaften werden in die rechtliche Konzernberichterstattung einbezogen, welche in die Managementberichterstattung).
- Mit welchem Werkzeug (Softwareprodukt) soll die finanzielle Konzernberichterstattung aufbereitet werden.
- Festlegen der Anforderungen aus Sicht des internen Kontrollsystems.

zung kaum eine Voraussetzung für die «Gleichwertigkeit» sein.

Die Konzernobergesellschaft muss in jedem Fall einen gesetzeskonformen OR-Einzelabschluss erstellen, da dieser durch die zuständigen Organe zu genehmigen ist (Art. 958 e Abs. 1 OR). Dabei ist zu beachten, dass die Konzernobergesellschaft auf den Ausweis der zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Erstellung der Geldflussrechnung sowie des Lageberichts verzichten kann, wenn sie selbst oder ihre haltende Gesellschaft in einen Konzernabschluss, welcher nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wurde und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, einbezogen wird.

c) *Übertragung der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen (Art. 963 a Abs. 1 Ziff. 3 OR)*: Gemäss Art. 963 Abs. 4 OR hat die Konzernobergesellschaft, sofern es sich um eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung handelt, die Möglichkeit, die Erstellung der Konzernrechnung an ein von ihr kontrolliertes Unternehmen zu übertragen. Dies ist an die Voraussetzung gebunden, dass das kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung auch tatsächlich ausübt.

In einer solchen Situation ist es sicher angezeigt, dass die bestehenden konzerninternen Beziehungen zwischen der Konzernobergesellschaft, welche die Konzernabschlusserstellung an ein von ihr kontrolliertes Unternehmen delegiert hat, und den übrigen Unternehmen des Konzerns kritisch beurteilt werden. Solche konzerninternen Beziehungen können einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Auch wenn die Grössenkriterien nicht erreicht sind bzw. andere Befreiungsgründe für die Erstellung eines Konzernabschlusses vorliegen, können 20% der Gesellschafter, welche das Grundkapital vertreten (massgebend dürften die Kapitalanteile sein), 10% der Genossenschafter oder 10% der Vereinsmitglieder einen solchen verlangen (Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Weiter können, gemäss Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 3 OR, Gesellschafter oder Vereinsmitglieder, welche persönlich für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften bzw. für welche eine Nachschusspflicht besteht, die Vorlage eines Konzernabschlusses fordern. Ebenso kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Vorlage einer Konzernrechnung anordnen (Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 4 OR).

In Fällen, in denen Gesellschaftern, Genossenschaftern, Vereinsmitgliedern oder den Stiftungsaufsichtsbehörden ein Konzernabschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard vorgelegt werden muss (Art. 963 b Abs. 4 OR), kann das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Konzernobergesellschaft den anzuwendenden Rechnungslegungsstandard bestimmen (Art. 962 Abs. 4 OR).

### 3. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Gemäss Art. 716 OR hat der Verwaltungsrat u. a. die unübertragbare und nicht entziehbare Aufgabe der Ausgestaltung

des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung. Sinngemäss dürfte dies bei den übrigen Gesellschaftsformen den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen zufallen.

Der Gesetzgeber lässt für nicht kapitalmarktorientierte Konzerne die sogenannte «Buchwertkonsolidierung» zu. Das heisst, es dürfen Einzelabschlüsse ohne einheitliche Bewertung von Bilanzpositionen konsolidiert werden. Dabei umfasst die Berichterstattung Bilanz, Erfolgsrechnung und den Anhang. Die Minimalgliederung dürfte den entsprechenden Vorschriften für Unternehmen entsprechen (Art. 959 a OR für die Bilanz; Art. 959 b OR für die Erfolgsrechnung; Art. 959 c OR für den Anhang; ggf. Art. 961 a bis 961 c OR für den erweiterten Anhang, die Geldflussrechnung sowie den Lagebericht).

Bezüglich des Vorgehens zur Erstellung des Konzernabschlusses äussert sich der Gesetzgeber für Konzerne, welche nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard berichten, lediglich dahingehend, dass der Konzernabschluss den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 963 b Abs. 3 OR/Art. 958 c Abs. 1 bis 3 OR) zu entsprechen hat. Weiter gehende Vorschriften wie z. B. zur Umrechnung von Einzelabschlüssen in fremder Währung in die Konzernwährung und Konsolidierungsmassnahmen (Kapitalkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung usw.) werden vom Gesetz nicht vorgegeben, obwohl diese Sachverhalte einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Art. 963 b Abs. 3 OR schreibt allerdings vor, dass das Unternehmen im Anhang zur Konzernrechnung die Bewertungsregeln zu umschreiben hat.

Dies bedeutet, dass die Einzelabschlüsse von den zu konsolidierenden Unternehmen nicht zwangsweise nach konzernerheitlichen Grundsätzen von Ansatz und Bewertung der Aktiven und des Fremdkapitals erstellt werden müssen. Dadurch kann die Aussagekraft der Konzernrechnung in einer Weise eingeschränkt sein, dass die vom Gesetzgeber geforderte, möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 1 OR) des Konzerns in der Praxis kaum gewährleistet sein wird.

Die Vorgaben des Gesetzgebers führen zu (zu) vielen Auslegungsfragen, lassen erhebliche Interpretationsspielräume offen und dürften für grosse Unsicherheiten in der Anwendung führen. (Zitat der Herren Prof. Dr. *Thomas Nösberger* und Prof. Dr. *Max Boemle* in *Der Schweizer Treuhänder* 2014/1–2: «Für die Aufstellung der Bilanzen und Erfolgsrechnungen verbleibt ein beträchtlicher rechtsfreier Bereich»).

Die für die Ausgestaltung der Rechnungslegung zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane sind daher gut beraten, wenn sie sich anstelle der «Buchwertkonsolidierung» für die Erstellung der Konzernberichterstattung nach der Fachempfehlung zur Rechnungslegung, Kern-FER bzw. Swiss GAAP FER entscheiden.

Die Entscheidungsträger müssen sich bewusst sein, dass eine Buchwertkonsolidierung wenig aussagekräftig ist und damit auch in den seltensten Fällen die Anforderungen an ein wirkungsvolles Führungsinstrument erfüllen (Zitat Herr Prof. Dr. *Giorgio Behr*: «Bedauernd ist die Sank-

tionierung der nutzlosen Buchwertkonsolidierung», Der Schweizer Treuhänder 2012/11). Da die Erstellung von Konzernabschlüssen mit erheblichem Aufwand verbunden ist, stellt sich die Frage, ob dieser Aufwand, einzig um dem Gesetze zu genügen, erbracht werden soll. Es ist sicher sinnvoller eine Konzernrechnung zu erstellen, welche dem Leser verlässliche Informationen vermittelt und als Entscheidungsgrundlage dient.

Es ist auch anzunehmen, dass sich die Rechtsprechung bei zu beurteilenden Fällen an den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER orientieren wird.

Es gilt zu beachten, dass der Konzernabschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard für die steuerliche Bewertung der Beteiligungspapiere der Konzernobergesellschaft, sofern diese nicht kotiert sind, verwendet werden kann.

#### 4. ANFORDERUNGEN AUS SICHT DER PRAXIS

Die gesetzlichen Vorschriften für Konzerne nach dem Rechnungslegungsrecht sind sehr rudimentär gehalten. In der Praxis stellt sich für all diejenigen, welche nicht nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung einen Konzernabschluss erstellen, die Frage, wie nun konkret vorzugehen ist.

Aus der *Abbildung* gehen die einzelnen Schritte hervor, die beim Neuaufsetzen einer Konzernberichterstattung vorzunehmen sind.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Konzernrechnung a) eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zulassen muss (Art. 963a Abs. 2 Ziff. 1 OR) und b) den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu entsprechen hat (Art. 963b Abs. 3/Art. 958c OR).

Die Rechnungslegung hat die wirtschaftliche Lage des Unternehmens – gilt sinngemäss auch für Konzerne – so darzu-

stellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Art. 958 Abs. 1 OR) bilden können. Diese gesetzlichen Vorgaben schliessen – und darin ist sich wahrscheinlich die Mehrheit der Fachleute einig – eine «nutzlose» Buchwertkonsolidierung aus. Es ist daher ratsam, wenn auch kleinere Konzerne für die Ausgestaltung ihrer Konzernberichterstattung die Fachempfehlung für Rechnungslegung Swiss GAAP FER beiziehen. Immerhin sind in Swiss GAAP FER die wesentlichsten Punkte wie Umfang und Gliederung der Berichterstattung, Buchführungs- und Bewertungsvorschriften, Umrechnung von Einzelabschlüssen in Konzernwährung, Konsolidierungsmassnahmen usw. umschrieben und decken die gesetzlichen Vorschriften weitgehend ab (vgl. Der Schweizer Treuhänder, 2014/4, Neue Rechnungslegung nach OR und Swiss GAAP FER, Michael Annen, Dr. Evelyn Teitler-Feinberg).

#### 5. FAZIT

Das revidierte Rechnungslegungsrecht beschränkt sich im Bereich der Konzernrechnung auf einige wenige Kernvorschriften. Deshalb müssen sich konsolidierungspflichtige Gruppen überlegen, welches das richtige Vorgehen ist, um den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung gerecht zu werden.

Aus Sicht der Praxis stellen das Rahmenkonzept, die Kern-FER, weitere Standards sowie Swiss GAAP FER 30 für die Ausgestaltung der finanziellen Konzernberichterstattung für Kleinkonzerne ein taugliches Mittel dar. Swiss GAAP FER erfüllt in formeller und materieller Hinsicht weitgehend die vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen an die OR-Konsolidierung. Zudem füllt der Rechnungslegungsstandard die im Gesetz vorhandenen Lücken in sinnvoller Weise. ■